

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 27/2019

28.06.2019

1. Neuer Rahmenvertrag tritt am Montag, den 01.07.2019, in Kraft!

Wir möchten Sie daran erinnern, dass am kommenden Montag der neue Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V in Kraft tritt. Wir haben Sie bereits ausführlich über die zahlreichen Neuerungen informiert.

Bitte denken Sie daran: Das Bedruckungsdatum der Rezepte ist maßgeblich für die Anwendung des neuen oder des alten Rahmenvertrages. Vermerken Sie über den Monatswechsel das Vorlagedatum aus Juni auf der Verordnung, wenn die Abgabe erst im Juli erfolgt.

Arbeitshilfen finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → Spitzenverbände der GKV → Rahmenvertrag nach § 129 SGB V / gültig ab 01.07.2019.

Softwareumstellung zum 01.07.2019 – 0:00 Uhr:

Da mit den Neuregelungen auch etliche Änderungen in Ihrer Apothekensoftware verbunden sind, achten Sie bitte darauf, dass die Umstellung zum 01.07.2019 – 0.00 Uhr erfolgen soll (CAVE: Bitte beachten Sie dies vor allem, wenn Sie in der Nacht von Sonntag auf Montag Notdienst haben).

Nachweisführung der Nichtverfügbarkeit erfolgt ab 01.07.2019 aus der Apothekenwarenwirtschaft:

Der Rahmenvertrag regelt in § 2 Abs. 11 den Nachweis der Nichtverfügbarkeit von Arzneimitteln neu. Kann ein Arzneimittel nicht innerhalb angemessener Zeit beschafft werden, so ist dies durch Verfügbarkeitsanfragen durch die Apotheke nachzuweisen.

Der Verband der Apothekensoftwarehäuser (ADAS), der Deutsche Apothekerverband (DAV) und der PHAGRO | Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels haben im April eine Lösung zur technischen Umsetzung der Neuregelung gefunden. Danach wird die erforderliche Nachweisführung mit einer Funktion der Apothekenwarenwirtschaftssysteme zur Auswertung negativ beantworteter Verfügbarkeitsanfragen ermöglicht.

Im Einzelnen prüfen Apotheken ab dem 1. Juli 2019 über MSV3-Verfügbarkeitsanfragen die Verfügbarkeit eines Arzneimittels beim pharmazeutischen Großhandel. Bei Nichtverfügbarkeit erfolgt auf der Grundlage der elektronischen Rückmeldung des Großhandels die Nachweisführung aus der Apothekenwarenwirtschaft heraus gegenüber den Krankenkassen. Die ADAS-Mitgliedunternehmen werden diese Funktionalität ab Juli ihren Apothekenkunden zur Verfügung stellen und diese entsprechend informieren.

Defektbelege/Nichtverfügbarkeitsnachweise

Wir erhalten vermehrt Anrufe darüber, dass die Großhandlungen keine Defektbelege speichern können. Ab dem 01.07.2019 sind die bislang bekannten Defektbelege für das Retaxverfahren in dieser Form nicht mehr nötig. Der Nachweis über die Nichtverfügbarkeit ist dann die unmittelbare Anfrage an Ihren Großhandel, welches durch Ihre Apothekensoftware dargestellt wird (häufig bekannt als „online-Abfrage“). Diese Abfrage muss folgende Angaben enthalten: abgefragter GH, Apotheken-IK, Zeitstempel mit Datum und Uhrzeit sowie abgefragte PZN. Diese muss entweder von der Apotheke abgespeichert oder ausgedruckt werden oder wird von Ihrem Softwareanbieter gespeichert (das geschieht bereits jetzt teilweise automatisch). **Wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihr Softwareanbieter diese Abfragen automatisch speichert, fragen Sie bitte direkt bei diesem nach!** Wir empfehlen eine Archivierung von zwei Jahren.

2. Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V – Veröffentlichung der Technischen Anlage 1 (Sonderkennzeichen), gültig ab 01. Juli 2019

Die Technische Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 300 SGB V (Arzneimittelabrechnungsvereinbarung) ist ergänzt worden. Die Neufassung der Technischen Anlage 1 tritt mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 in Kraft. Aufgrund des neuen Rahmenvertrages, der am 1. Juli 2019 in Kraft treten wird, war eine Änderung der Fak-

toren zum Sonderkennzeichen 02567024 erforderlich. Die Faktoren beschreiben den Einzelfall bei einer abweichenden Abgabe und sind jetzt angepasst an die Regelungen des neuen Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgung nach § 129 SGB V.

Den Text der neuen Technischen Anlage 1 finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → Spitzenverbände der GKV → Rahmenvertrag nach § 300 SGB V → Technische Anlage 1.

Wir haben für Sie eine Kurzübersicht des Sonderkennzeichens 02567024 mit den zugehörigen Faktoren erstellt, die Ihnen die Anwendung erleichtern wird. Diese Übersicht finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → Spitzenverbände der GKV → Rahmenvertrag nach § 129 SGB V / gültig ab 01.07.2019 → Sonder PZN – Übersicht.

Die Änderungen betreffen alle Faktoren und lauten wie folgt:

Faktor "2": Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels in allen Auswahlbereichen nach § 9 Abs. 1 und 2 (§ 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 1).

Faktor "3": Nichtverfügbarkeit eines preisgünstigen Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 2) bzw. Abweichung von der Importabgabe im importrelevanten Markt aufgrund von Nichtverfügbarkeit (§ 14 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Alt. 2).

Faktor "4": Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels (§ 14 Abs. 1 S.1 Alt. 1) sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 2) oder Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels (§ 14 Abs. 1 S.1 Alt. 1) sowie Abweichung von der Importabgabe im importrelevanten Markt aufgrund von Nichtverfügbarkeit (§ 14 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Alt. 2).

Faktor "5": Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels in allen Auswahlbereichen nach § 9 Abs. 1 und 2 (§ 14 Abs. 2).

Faktor "6": Nichtabgabe eines rabattbegünstigten sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Abs. 2 – rabattbegünstigtes Fertigarzneimittel nicht vorhanden bzw. nicht vorrätig und auch preisgünstiges Fertigarzneimittel nicht vorrätig) oder Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie Abweichung von der Importabgabe aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels im importrelevanten Markt (§ 14 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 – rabattbegünstigtes Fertigarzneimittel nicht vorhanden bzw. nicht vorrätig und auch preisgünstiges Importarzneimittel nicht vorrätig).

Neu eingeführt werden für das Sonderkennzeichen 02567024 „**Abweichende Abgabe nach Maßgabe des § 14 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V**“ zwei zusätzliche Faktoren:

Faktor"8": Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Arzneimittels aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Abs. 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung in allen Auswahlbereichen nach § 9 Abs. 1 und 2 (§ 14 Abs. 3).

Faktor"9": Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie Abweichung von der Importabgabe aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Abs. 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung im importrelevanten Markt (§ 14 Abs. 4 i.V.m. 3 – sonstige Bedenken gegen das rabattbegünstigte Fertigarzneimittel (sofern vorhanden) und gegen das preisgünstige Importarzneimittel.

Die Apothekenrechenzentren und die Apotheken-Softwarehäuser wurden bereits über die Neuerungen zu der Technischen Anlage 1 informiert, so dass die neuen Faktoren ab dem 01.07.2019 in Ihrem Software-Programm zur Verfügung stehen und angewendet werden können.

3 . Jahrbuch „Die Apotheke: Zahlen, Daten, Fakten 2019“

In der politischen und pharmazeutischen Kommunikation spielen nicht nur gute Argumente, sondern auch handfeste Zahlen eine wichtige Rolle. Deshalb freuen wir uns, Ihnen das neue Statistische Jahrbuch "Die Apotheke: Zahlen, Daten, Fakten 2019" vorstellen zu dürfen. Ab heute steht die Publikation schon online an gewohnter Stelle auf der ABDA-Webseite:

<https://www.abda.de/service/publikationen/zdf/>

Hier finden Sie alle relevanten Zahlen und Fakten rund um die Apotheke. Dazu zählen u.a. das Kapitel „Apotheken in Europa“, die Rubrik „Management von Lieferengpässen“ und die Rubrik „Versorgung mit Verhütungsmitteln“ (Kontrazeptiva und Notfallkontrazeptiva).

4. Entlassmanagement: Ende der Übergangsfrist für Aufkleber im Personalienfeld

Der Übergangszeitraum für die Belieferung von Entlassverordnungen zulasten der Primärkassen mit Aufklebern im Personalienfeld endet zum 30.06.2019. Ab dem 01.07.2019 dürfen diese Rezepte also nicht mehr beliefert werden. Entsprechende Verordnungen zulasten der Ersatzkassen dürfen jedoch weiterhin beliefert werden. CAVE: Aufkleber im Personalienfeld sind bei BtM-Rezepten und T-Rezepten nicht erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer